Verordnung der Stadt Heidelberg über die Verlängerung der Sperrzeit in der Altstadt (Sperrzeitverordnung - SperrVO)

vom										

Auf Grund von § 18 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), der zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, und § 11 der Gaststättenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1991 (GBl. S. 195; ber. GBl. 1992 S. 227), der zuletzt durch Verordnung vom 5. Dezember 2000 (GBl. S. 730) geändert worden ist, verordnet der Gemeinderat der Stadt Heidelberg:

§ 1 Sperrzeitenregelung

Im Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung beginnt die Sperrzeit abweichend von § 9 Absatz 1 der Gaststättenverordnung für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten um 1 Uhr. In der Nacht zum Samstag und zum Sonntag beginnt die Sperrzeit um 3 Uhr. Sie endet jeweils um 6 Uhr.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung umfasst den Sperrzeitbereich der Heidelberger Altstadt, der wie folgt begrenzt wird:

- 1. im Norden durch den Neckar;
- 2. im Westen durch die Bauamtsgasse, die Hauptstraße und die Friedrichstraße (jeweils Straßenmitte);
- 3. im Süden durch die Plöck, die Seminarstraße, die Kettengasse, die Zwingerstraße, den Burgweg und die Karlstraße (jeweils Straßenmitte);
- 4. im Osten durch die Kisselgasse, die Hauptstraße und die Jakobsgasse (jeweils Straßenmitte).

Die genaue Abgrenzung des Sperrzeitbereichs ergibt sich aus dem dieser Rechtsverordnung als Anlage beigefügten Lageplan. Die Grenzen des Sperrzeitbereichs sind im Lageplan rot eingezeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil der Rechtsverordnung.

§ 3 Inkrafttreten

Inkrafttreten
Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Heidelberg, den
Prof. Dr. Eckart Würzner Oberbürgermeister

Anlage zu § 2 der Sperrzeitverordnung

Sperrzeitbereich

